

Verordnung

vom

über den interkommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2011 (IFAV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Steuerpotenzialindizes (Art. 4 und 5 IFAG)

Die Liste der Steuerpotenzialindizes (StPI) jeder Gemeinde für das Jahr 2011 ist Gegenstand von Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 2 Summe des Ressourcenausgleichs (Art. 6 IFAG)

Die im Jahr 2011 als Ressourcenausgleich zu verteilende Summe beläuft sich auf Franken.*

**Anmerkung: für die Vernehmlassung konnte diese Bestimmung noch nicht vervollständigt werden, da die benötigten Daten erst nach dem 30. August 2010 verfügbar sein werden (vgl. Kommentar zu Artikel 2 im erläuternden Bericht).*

Art. 3 Beträge der beitragspflichtigen und der begünstigten Gemeinden (Art. 7 und 8 IFAG)

Die Liste der Beträge, die im Jahr 2011 als Ressourcenausgleich von den beitragspflichtigen Gemeinden zu leisten und den begünstigten Gemeinden auszurichten sind, ist Gegenstand von Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 4 Synthetische Bedarfsindizes (Art. 11 bis 13 IFAG)

Die Liste der synthetischen Bedarfsindizes (SBI) jeder Gemeinde für das Jahr 2011 ist Gegenstand von Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 5 Summe des Bedarfsausgleichs (Art. 14 IFAG)

Die im Jahr 2011 als Bedarfsausgleich zu verteilende Summe beläuft sich auf Franken.

Art. 6 Beträge des Bedarfsausgleichs (Art. 16 IFAG)

Die Liste der Beträge, die im Jahr 2011 als Bedarfsausgleich jeder Gemeinde auszurichten sind, ist Gegenstand von Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 7 Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen (Art. 18 Abs. 2 Bst. h IFAG)

¹ Die von den beitragspflichtigen Gemeinden geschuldeten Beträge des Ressourcenausgleichs werden ihnen auf dem Kontokorrent bei der Finanzverwaltung mit Valutadatum 30. Juni 2011 belastet.

² Die den begünstigten Gemeinden auszurichtenden Beträge des Ressourcenausgleichs und die Beträge des Bedarfsausgleichs werden ihnen auf ihrem Kontokorrent bei der Finanzverwaltung mit Valutadatum 30. Juni 2011 gutgeschrieben.

Art. 8 Verwendung von Klassifikation und Finanzkraftindex bei der Aufteilung interkommunaler Lasten während der Übergangsperiode (Art. 22 IFAG)

¹ Die gemäss Gesetz vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden nachgeführten Finanzkraftindizes und die Klassifikation sind Gegenstand von Anhang 2 dieser Verordnung.

² Diese Daten werden bei der Aufteilung interkommunaler Lasten während der Übergangszeit, die längstens bis zum 31. Dezember 2012 dauert, verwendet.

³ Die Klassifikation 2011-2012 wird ebenfalls für die Aufteilung der Spitalausgaben gemäss Artikel 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz verwendet.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts
a) Verwendung der statistischen Angaben über den Bevölkerungsbestand

Der Beschluss vom 2. November 1981 betreffend die Verwendung der statistischen Angaben über den Bevölkerungsbestand (SGF 111.21) wird wie folgt geändert:

Erwägungen

Den 3. Satz des 5. Absatzes streichen.

Art. 10 b) Kindergarten, Primarschule und Orientierungsstufe

Das Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (SGF 411.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 89

Den Verweis «(Art. 89 Abs. 2 SchG)» in der Sachüberschrift streichen.

Art. 11 c) Schulbauten

Das Reglement vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.41) wird wie folgt geändert:

Art. 22

Die Worte «; der Finanzkraftindex der Gesuch stellenden Gemeinde wird berücksichtigt» streichen.

Art. 12 d) Subventionen allgemein

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR) (SGF 616.11) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3

³ Die Finanzkraft der Gemeinden bestimmt sich nach ihrem Steuerpotenzialindex.

Art. 13 e) Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Beschluss vom 29. Dezember 1967 betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (SGF 731.0.22) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 1, 2, 5, 7, 8, 12, 12^{bis}, 13, je Bst. a, sowie Ziff. 23 Bst. e

[Die durch die Kantonale Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) für die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen auszurichtenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:]

[1. Hydrantenanlagen, Netzerweiterungen mit einem minimalen Druck von 3 Bar]

a) 35 % für die Gemeinden;

- [2. Hydrantenanlagen, Netzerweiterungen mit einem Druck unter 3 Bar]
 - a) 22 % für die Gemeinden;
- [5. Gedeckte Behälter für den direkten Bezug durch Motorspritzen]
 - a) 32 % für die Gemeinden;
- [7. Motorspritzen mit Zubehör, Schweizerfabrikat oder gemischt]
 - a) 42 % für die Gemeinden;
- [8. Motorspritzen mit Zubehör, ausländischer Fabrikate]
 - a) 20 % für die Gemeinden;
- [12. Feuerwehr-Material und persönliche Ausrüstungen]
 - a) 25 % für die Gemeinden;
- [12^{bis}. Lokale für Geräte und Material]
 - a) 25 % für die Gemeinden;
- [13. Feuerlöscher]
 - a) 25 % für die Gemeinden;
- [23. Feuerwehrstützpunkte]
 - e) 25 % für die Gemeinden (Ansatz für Material, gemäss Ziffer 12) für den Ersatz der Löschmittel, welche für andere Übungen verwendet wurden;

Art. 14 f) Verkehr

Das Ausführungsreglement vom 25. November 1996 zum Verkehrsgesetz (VR) (SGF 780.11) wird wie folgt geändert:

Art. 13a Abs. 1

Die Worte «mit dem Finanzkraftindex der Gemeinde multiplizierten» *streichen*.

Art. 15 g) Ergänzungsleistungen

Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970 (SGF 841.3.11), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Anteil jeder Gemeinde wird jährlich im Verhältnis zur sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl berechnet.

Art. 16 h) Wald

Die Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Die Finanzkraft der Gemeinden wird durch ihren Steuerpotenzialindex bestimmt. Ist die Finanzkraft der Gemeinden das einzige Kriterium für die Festlegung des Beitrags, so muss der Satz wie folgt abgestuft werden:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Steuerpotenzialindex ≤ 60 : | 100 % des Höchstsatzes |
| b) $60 < \text{Steuerpotenzialindex} \leq 75$: | 80 % des Höchstsatzes |
| c) $75 < \text{Steuerpotenzialindex} \leq 90$: | 60 % des Höchstsatzes |
| d) $90 < \text{Steuerpotenzialindex} \leq 105$: | 40 % des Höchstsatzes |
| e) $105 < \text{Steuerpotenzialindex} \leq 120$: | 20 % des Höchstsatzes |
| f) $120 < \text{Steuerpotenzialindex}$: | kein Beitrag |

³ Ist der Beitrag für einen Gemeindeverband bestimmt und die Finanzkraft das einzige Kriterium für die Festlegung des Beitrags, so muss der Satz im Verhältnis zum Steuerpotenzialindex jeder einzelnen Gemeinde abgestuft werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Der Präsident:
B. VONLANTHEN

Die Staatskanzlerin:
D. GAGNAUX

ANHANG 1

Ressourcen- und Bedarfsausgleich für das Jahr 2011

<i>BEZIRK Gemeinde</i>	<i>Ressourcen</i>		<i>Bedarf</i>	
	<i>StPI</i>	<i>Zu leistende Beträge (-) Auszurichtende Beträge (+)</i>	<i>SBI</i>	<i>Auszurichtende Beträge</i>

ANHANG 2

Finanzkraftindex (FKI) und Klassifikation für die Übergangsperiode 2011-2012

<i>BEZIRK Gemeinde</i>	<i>FKI</i>	<i>Klasse</i>